



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (09.04.2020, 9 Uhr)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Öffnung an Sonn- und Feiertagen: Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Danach sollen Öffnungszeiten ausschließlich erweitert und im Einklang mit sonstigem Recht bestehende Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für den Ostermontag. **Am Karfreitag und am Ostersonntag ist eine zusätzliche Öffnung aufgrund der Corona-Verordnung nicht vorgesehen.**

Tankstellen dürfen auch am Karfreitag und Ostersonntag (ohne zeitliche Begrenzung) geöffnet sein. Der Tankstellen**shop** unterliegt jedoch den Einschränkungen nach dem Ladenöffnungsgesetz. Demnach ist an den beiden Tagen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

Bäckereien und Konditoreien dürfen am **Karfreitag** für drei Stunden aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes geöffnet sein. Am Ostersonntag sind sie geschlossen. Am Ostermontag ist eine Öffnung für drei Stunden aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes und zusätzlich von 12 bis 18 aufgrund der Corona-Verordnung möglich.

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gartenbaubedarf	Raiffeisenmärkte
Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Reifenservice
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Getränkemärkte	Reisebüros
Apotheken	Großhandel	Sanitätshäuser
Augenoptiker	Hofläden	Schuh- und Schlüsselreparatur
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Hörgeräteakustiker	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Autovermietung, Car-Sharing	Kaminkehrer	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Bäckereien/Konditoreien	Kfz-Werkstätten	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Banken und Sparkassen	Kioske	Tankstellen
Baumärkte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Textilreinigung
Baustoffstandorte	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tierbedarf
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Lebensmitteleinzelhandel	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Bestatter	Lehnsteuerhilfevereine	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Brennstoffhandel	Makler	Verkauf von Jägereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Metzgereien	Verkaufsautomaten
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Versicherungsbüros
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Orthopädienschuhmacher	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Waschsalons
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)		Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Gärtnereien		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.)

Angelbedarf	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Reisebusse im touristischen Verkehr
Außer-Haus-Verkauf von gaststättenähnlichen Einrichtungen (wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen)	Kfz-Handel	Schreibwarenhandel
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios
Bekleidungsgeschäfte	Kosmetikstudios	Spielwarenhandel
Blumenläden	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)	Studios für kosmetische Fußpflege
Buchhandel	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tabakläden
Copyshops	Nagelstudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops	Outlet-Center	Tourismushotels
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen	Piercingstudios	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit persönlicher Bedienung
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Waxingstudios
Fotoläden		Wein- und Spirituosenhandlungen
Frisöre (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)		